per Mail: [redacted]

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Robert-Schumann-Platz 1
53175 Bonn

Bonn/Düsseldorf/Berlin, 15. August 2025

Verbändeanhörung Mantelgesetz und Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten IE-Richtlinie

Sehr geehrte Frau [redacted]

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen des Mantelgesetzes und der Mantelverordnung.

A) Allgemeines

Der bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt als führender Branchendachverband die Interessen von rund 1.000 überwiegend mittelständischen Entsorgungs- und Recyclingunternehmen aus Deutschland und Europa. Die qualifizierten Umweltdienstleister beschäftigen etwa 60.000 Arbeitnehmer. Im bvse sind alle Fachsparten der Recycling-, Sekundärrohstoff- und Entsorgungsbranche vertreten.

Die BDSV - Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. ist der größte Stahlrecyclingverband Europas. Die BDSV vertritt die Interessen von mehr als 700 Mitgliedsunternehmen der Branche. Zur Hauptaufgabe der Stahlrecyclingunternehmen gehört die Produktion qualitätsgesicherter Recyclingrohstoffe für die verarbeitende Industrie (Stahlwerke und Gießereien) in Deutschland und weltweit. Mit der Fachgruppe Autorückmontage hat die BDSV auch einen bundesweit tätigen Fachverband für die Autoverwertung durch zertifizierte Demontagebetriebe.

Der Verband Deutscher Metallhändler und Recycler e.V. (VDM) vertritt als Bundesverband des Nichteisen-(NE)-Metallgroßhandels und der NE-Metall-Recyclingwirtschaft den gesamten NE-Metallhandel. Seine rund 230 Mitgliedsunternehmen repräsentieren rund 80% des Metallmarktes in Deutschland und Österreich.

B) Vorbemerkung

Wir hatten bereits mit Schreiben vom 17. Januar 2025 zu dem ursprünglichen Entwurf Stellung genommen und darauf hingewiesen, wie wichtig es für den Wirtschaftsstandort Deutschland ist, die Wettbewerbsfähigkeit gerade der mittelständischen Unternehmen zu erhalten. In dem Koalitionsvertrag heißt es zum Bürokratieabbau, u.a. dass unnötige doppelte Meldungen und Aufzeichnungspflichten sowie entbehrliche Berichte zur Entlastung der Behörden und Wirtschaft abgeschafft werden (s. Seite 43) und zudem die Bürokratiekosten für die Wirtschaft um 25 % reduziert werden sollen (vgl. S. 61).

In Anbetracht dessen erschließt es sich uns nicht, warum in dem Entwurf nach wie vor bürokratische Hürden aufgebaut werden, die über eine 1:1-Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie hinausgehen.

Wir fordern daher erneut,

die Entwürfe so abzuändern, dass diese sich ausschließlich auf eine 1:1-Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie beschränken und jeglichen seitens der Industrieemissionsrichtlinie vorgegebenen Ermessensspielraum zu Gunsten des Bürokratieabbaus und damit der Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschlands nutzen.

Jede zusätzliche, durch das Unionsrecht nicht vorgegebene Anforderung führt zu einer Schlechterstellung gerade der mittelständischen Unternehmen im europäischen und internationalen Vergleich und damit zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil.

C) Im Einzelnen:

Hierbei sind insb. die im Umsetzungsgesetz gestellten Anforderungen an das Umweltmanagementsystem (Entwurf der Verordnung zur 45. BImSchV) zu erwähnen.

I.
In dem Entwurf der Verordnung der 45. BImSchV wird das Umweltmanagementsystem in § 2 Abs. 4 definiert als:

„System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 14001 oder den Anforderungen der EMAS **und** den zusätzlichen Anforderungen aus Abschnitt 2 dieser Verordnung entspricht."

Die EU-Industrieemissionsrichtlinie koppelt das Umweltmanagementsystem aber nicht an eine Zertifizierung nach ISO 14001 oder EMAS.

Gem. Art. 14a der IED-Richtlinie soll das Umweltmanagementsystem die in Art.14 a Abs. 2 dargelegten Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen wurden in § 3 Abs. 3 des Entwurfs zur 45. BImSchV (Abschnitt 2) aufgelistet. **Zusätzlich** zu diesen Anforderungen noch eine Zertifizierung nach ISO 14001 oder EMAS zu fordern, sieht die IED-Richtlinie nicht vor. Hierfür ist auch kein sachlicher Grund erkennbar. Diese zusätzliche Anforderung führt lediglich zu einem unnötigen zusätzlichen Bürokratieaufwand, der, da er nach dem Unionsrecht gar nicht gefordert wird, der „One in, one-out"-Regelung unterliegt.

Ein Großteil der betroffenen mittelständischen Unternehmen verfügt nicht über ein Umweltmanagementsystem nach der ISO 14001 oder EMAS. Gerade bei den mittelständischen Entsorgungsunternehmen hat sich eine Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung durchgesetzt. Ein Entsorgungsfachbetrieb erfüllt die strengen Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) gemäß § 56 KrWG. Hierbei handelt es sich um eine auf die speziellen Anforderungen der Entsorgungs- und Recyclingbranche zugeschnittene und behördlich begleitete Zertifizierung, bei der ebenfalls ein anlagenbezogenes Umweltmanagement durchgeführt wird, in das auch ggf. weitere Anforderungen der IED-Richtlinie jederzeit integrierbar sind. Eine Zertifizierung nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung setzt z.B. zwingend die regelmäßige Prüfung durch einen behördlich anerkannten Sachverständigen auf Einhaltung/Verbesserung der einschlägigen gesetzlichen umweltrelevanten Anforderungen (u.a. immissionsrechtliche Auswirkungen) voraus.

Wenn nun zusätzlich noch eine Zertifizierung nach DIN EN 14001 oder EMAS erforderlich würde, würde dies genau zu der doppelten Berichts- und Zertifizierungspflicht führen, die lt. Koalitionsvertrag abgebaut werden soll und kostenmäßig erneut die mittelständischen Unternehmen erheblich belastet.

§ 2 Abs. 4 der 45. BImSchV müsste somit wie folgt geändert werden:

> „Umweltmanagementsystem im Sinne dieser Verordnung ist ein System, das den Anforderungen aus Abschnitt 2 dieser Verordnung entspricht. Diese können z.B. in eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001, EMAS oder gem. § 56 KrWG (Entsorgungsfachbetrieb) integriert sein."

II.
Auch die Erweiterung der Anforderungen an das Umweltmanagementsystem in § 3 Abs. 3 des Entwurfs zur Verordnung der 45. BImSchV ist sachlich nicht gerechtfertigt.

1.
So sollte in § 3 Abs.3 Nr. 1 der Begriff „materiellen" vor „Ressourcen" gestrichen werden.

2.
Die Forderung in § 3 Abs. Nr. 3, wonach Ziele und Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien Teil des Umweltmanagementsystems sein sollen, findet sich in der IED-Richtlinie ebenfalls nicht wieder und sollte daher gestrichen werden.

Unternehmen, die auf Grund des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen zu einem Energieaudit verpflichtet sind, müssen diese Anforderungen ohnehin erfüllen. Für andere Unternehmen sollte dies keine Verpflichtung werden. Hier werden erneut unnötige bürokratische Hürden aufgebaut für Unternehmen, die aus guten, sachlich gerechtfertigten Gründen keines Energieaudits bedürfen.

3.
Ebenso wenig stellt § 3 Abs. 4 der 45. BImSchV eine 1:1-Umsetzung der IED-Richtlinie dar. Der Passus findet sich in der IED-Richtlinie nicht wieder und sollte daher gestrichen werden.

4.
In der IED-Richtlinie werden in Art. 14 a Abs.2 die Anforderungen an das Umweltmanagementsystem dargelegt. In Art. 14 a Abs. 3 heißt es dann, dass die Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems sich am Umfang und der Komplexität der Anlage orientiert (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).

Durch diese Reihenfolge wird deutlich, dass sich die Detailgenauigkeit auf die Anforderungen in Art. 14 a Abs. 2 der IED-Richtlinie bezieht.

Bei der Umsetzung in § 3 der 45. BImSchV wurde die Reihenfolge der Absätze (Abs. 2 und Abs. 3) getauscht. Hierdurch kann der unglückliche Eindruck entstehen, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sich zwar auf das Umweltmanagementsystem an sich bezieht, aber nicht auf die zwingenden Anforderungen an das Umweltmanagementsystem.

Hier sollte daher die Reihenfolge der IED-Richtlinie zur Klarstellung eingehalten werden.

Fazit:

Die Entwürfe müssen so abgeändert werden, dass diese sich ausschließlich auf eine 1:1-Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie beschränken. Dies betrifft gerade auch die Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem, das wieder einmal weitere Berichts- und Dokumentationspflichten vorsieht, deren Umsetzung gerade für die mittelständischen Unternehmen erneut mit erheblichem Kostenaufwand verbunden ist, ohne dass dies aus immissionsschutzrechtlicher Sicht einen Vorteil bringen wird.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen oder für ein vertiefendes Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Hauptgeschäftsführer

bvse e.V.
Fränkische Straße 2
53229 Bonn

[redacted]
Geschäftsführer

BDSV e.V.
Berliner Allee 57
40212 Düsseldorf

[redacted]
Hauptgeschäftsführer

VDM e.V.
Wallstraße 58
10179 Berlin